

Fall 1:

P ist niedergelassener Patentanwalt in München. R betreibt in München ein Reisebüro. Zwischen den beiden besteht keine laufende Geschäftsbeziehung. F erhielt kürzlich an die nach außen hin erkennbare Kanzlei-Adresse ("kanzlei...@...") eine Werbe-E-Mail. In dieser E-Mail (Newsletter) wird für Reisedienstleistungen geworben. Es besteht für den Empfänger die Möglichkeit, sich durch Rücksendung der E-Mail mit dem Vermerk "Abmeldung" bzw. auf der Homepage abzumelden.

am?
Dr. Ritz, Neu
Grüße
R K

P ist der Ansicht, sein Geschäftsbetrieb werde durch die unerwünschte Werbe-E-Mail gestört, da er Arbeitszeit aufwenden müsse, um unerwünschte Werbe-Mails auszusortieren. Zudem erfolge die Abrufung der Mails "online", so dass auch zusätzliche Telekommunikationsgebühren anfallen würden. Ein sofortiges Löschen von Werbe-Mails ohne sie zu öffnen, könne bei Freiberuflern wegen deren gesteigerter Sorgfaltspflicht unter Umständen einen Haftungsfall auslösen. Von daher sei eine sorgfältige Vorprüfung für Freiberufler geboten. Er beantragt den Erllass einer einstweiligen Verfügung gegen R. Darin soll R untersagt werden im geschäftlichen Bereich außerhalb bestehender Geschäftsverbindungen und /oder vorherige Zustimmung durch den Empfänger der Werbe-E-Mail Werbung zu betreiben. Zur Glaubhaftmachung legt P einen Ausdruck der streitgegenständlichen E-Mail bei.

100% analog
bzw. 100%!

R ist der Ansicht, die einstweilige Verfügung müsse unterbleiben, da für den P aufgrund der Möglichkeit der Abmeldung eine zumutbare Option zur Abwendung unerwünschter Werbe-E-Mails gegeben sei.

→ Glaubhaftmachung
→ Wiederholungsgeschäft

Prüfen Sie bitte gutachterlich, wie das Gericht entscheiden wird (Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags).

100 Punkte

Fall 2:

Kunstsammler S möchte ein Bild des Malers M aus seiner Sammlung veräußern, von dem er meint, es passe nicht mehr so recht in seine Sammlung. Weil er der Ansicht ist, sein Freund F verstehe mehr vom Kunstmarkt als er (S), bittet er ihn, einen geeigneten Käufer zu finden und das Bild an diesen in seinem Namen (des S) zu verkaufen. Der Preis dürfe allerdings nicht niedriger als 110.000,- Euro sein. Das Geld solle auf das Konto des S überwiesen werden.

Antrag, Vollmacht

F sucht nach Käufern und findet den B, der bereit ist, 115.000,- Euro für das Bild zu zahlen. F hält diesen Preis für außerordentlich günstig und beschließt, das Bild selbst zu kaufen. Er setzt einen schriftlichen Kaufvertrag auf, in dem S als Verkäufer, vertreten durch F, und F selbst als Käufer genannt werden. Als Preis sind 115.000,- Euro angegeben. F unterschreibt für sich und mit einem Vertretungszusatz für S.

in sich Geschäft
181

Als F dem S diesen Kaufvertrag übergibt, ist dieser zunächst erstaunt. Andererseits denkt sich S auf Grund des erzielten Kaufpreises, dass ja der von ihm gewünschte Preis erreicht ist. Von daher äußert er gegenüber F, dass er das Geschäft akzeptiere.

Zustimmung
184

Kann F von S Lieferung und Übergabe des Bildes verlangen?

80 Punkte